



WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND

Unternehmensberatung • IT



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 10 / Oktober 2015
23. Jahrgang, Folge 271

Themen u. a.

Unternehmenssteuerrecht im Lichte
der Steuerreform 2015/2016 und
Reformvorschläge laut Bericht der
Steuerreform-Kommission 2014

Änderungen im nationalen und
internationalen Erbrecht

Teilpension ab 2016 – als erwei-
terte Altersteilzeit für Männer

www.klientenservice.at



Inhalt

- | | |
|---|--|
| 2 Unternehmenssteuerrecht im Lichte der Steuerreform 2015/2016 und Reformvorschläge laut Bericht der Steuerreform-Kommission 2014 | 7 Teilpension ab 2016 – als erweiterte Altersteilzeit für Männer |
| 4 KStR-Wartungserlässe | 7 Aktueller Stand zur SV-Beitragspflicht von Gewinnausschüttungen bei GmbH |
| 5 Änderungen im nationalen und internationalen Erbrecht | 7 Voraussichtliche SV-Werte 2016 |
| 6 Ahermalige Änderung für die KEST- (Direkt)Vorschreibung bei verdeckter Gewinnausschüttung | 7 Vorschau |

Unternehmenssteuerrecht im Lichte der Steuerreform 2015/2016 und Reformvorschläge laut Bericht der Steuerreform-Kommission 2014

■ Steuerreform 2015/2016

Neuerungen z.T. basierend auf Vorschlägen der Reformkommission im Überblick:

■ Verlustverrechnung

- **Verlustvortrag** unbegrenzt für Einnahmen-Ausgabenrechner.
- **Begrenzung und Wartetaste** für kapitalistische Personengesellschaft begrenzt auf die Einlage.

■ **Einlagenrückzahlung statt Gewinnausschüttung** wird eingeschränkt.

■ **Gebäudeabschreibung** wird **vereinheitlicht**: 2,5% bzw. 1,5% bei Vermietung zu Wohnzwecken, wie bei V&V. Instandsetzungsaufwendungen sind auf 15 Jahre zu verteilen und der Grundanteil wird mit 40% festgesetzt.

■ **Umsatzsteuer**. Der ermäßigte Steuersatz wird für bestimmte Tatbestände auf 13% erhöht (zB. Beherbergung, Pflanzen, Kultur etc.).

■ **Mitarbeiterabbatte** anstelle diverser bisher steuer- und sv-beitragsfreier Zuwendungen (zB. Diensterrindung, Jubiläumsgeld, Hastrunk, Beförderung etc.).

■ **Registrierkassenpflicht** ab einem Jahresumsatz von € 15.000. bzw. € 7.500 bei Barerlösen. Die Regelung erfolgt in einer gesonderten Verordnung.

■ Reformvorschläge für eine Umsetzung

■ Verwaltungsvereinfachung

■ Neukodifizierung des EStG 2016

■ **Jahressteuergesetz** zur Verbesserung und Planbarkeit nur einmal im Jahr. Begutachtungsfrist soll mindestens 6 Wochen betragen, die Beschlussfassung im Parlament vor dem Sommer erfolgen und am 1.1. des Folgejahres in Kraft treten.

■ **Planungssicherheit** durch Ausbau von „Advance Ruling“.

■ **Unternehmensübergabe**: Antragsmöglichkeit für Betriebsprüfung und deren schnelle Durchführung.

■ **Steuererklärungen** für kleine Unternehmen sollen stark vereinfacht bzw. bereits vorausgefüllt zugestellt werden.

■ Gewinnermittlung

■ **Vereinheitlichung** der Ermittlung des Gewinnes durch doppelte Buchführung gem § 4 Abs 1 und der rechnungspflichtigen Gewerbetreibenden gem § 5 EStG, da kaum mehr Unterschiede bestehen.

■ **Einheitsbilanz** durch Verstärkung der Maßgeblichkeit der UGB-Bilanz für das Steuerrecht.

■ **Zusammenlegung** der **Einkunftsarten** aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb mit dem Ziel der Vereinfachung und Angleichung an das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen.

■ Verlustverrechnung

■ Im Erbfall bei Betriebsübergabe soll der Verlustvortrag übergehen und bei Schenkung ein Wahlrecht bestehen.

■ Für die Auslandsverlustverrechnung soll ein Wahlrecht eingeführt werden.

■ **Transparenter Lohnzettel** mit Ausweis der Lohnnebenkosten (von SPÖ-Experten abgelehnt).

■ Personengesellschaften

■ Mitunternehmerschaft nur noch bei Unternehmerinitiative und Übernahme des Unternehmerrisikos.

■ Atypische stille Gesellschaft und kapitalistische Kommanditisten erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen, wobei eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe der Einlage möglich ist.

■ Leistungsbeziehungen zwischen Mitunternehmer und Mitunternehmerschaft sollen - bis auf Gehälter- anerkannt werden.

■ Veräußerungen von Wirtschaftsgütern an die Mitunternehmerschaft und umgekehrt sollen zur Gänze anerkannt werden.

■ Vereinfachung durch Abschaffung des Sonderbetriebsvermögens.

■ Unternehmenspauschalierungen

Da die derzeitigen Branchenpauschalierungen den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht in vollem Umfang gerecht würden, und im Effekt eine Möglichkeit der Steueroptimierung bzw. Steuerbegünstigung ergäben, führe das zu Verwerfungen im Verhältnis zu anderen Unternehmensgruppen. Insbesondere führe laut SPÖ die LuFw-Vollpauschalierung allenfalls zu unerwünschten Gestaltungen, was von ÖVP-Experten zurückgewiesen wird. Das „Modul-System“ der neuen Gaststättenpauschalierung werde dagegen den Vorgaben des VfGH weitgehend gerecht. Laut Kommission sei eine einfache Basispauschalierung vorzuziehen.

■ Werbungskosten-Pauschalierung

Laut Kommission stellt sich die Frage, ob die Pauschalbeträge zu realitätsgerechten Ergebnissen führen und weshalb nur einige (wenige) Berufsgruppen in den Genuss solcher Pauschalien kommen.

■ Internationales Steuerrecht

Infolge zunehmender Bedeutung von internationalen **Verständigungsverfahren** sollten die Parteienrechte gegenüber den nationalen Abgabenbehörden gestärkt werden, indem eine Einsichtnahme in das betreffende Aktenmaterial genommen werden kann. Insbesondere sind davon Verrechnungspreise und Quellensteuererstattungen betroffen. Ferner ist auf die bevorstehenden Änderungen von **Doppelbesteuerungsabkommen** im Zuge des BEPS hingewiesen, womit die Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen in Niedrigsteuerrländer unterbunden werden soll (vgl. KI Januar 2015 S 5).

■ Standortförderung

Empfohlene Maßnahmen: Senkung der Lohnnebenkosten, Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, Reform des Gebührengesetzes mit Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren, Werbeabgabe, Schaumweinsteuer und Flugabgabe. Forschungsförderung (Patentboxen).

■ Erhöhung der Rechtssicherheit

Unterlassung rückwirkender Gesetze und längerer Zeitraum für steuerliche Änderungen. Wesentliche Strukturelemente des Steuersystems sollen „außer Streit“ gestellt werden, wie insbesondere: Endbesteuerung von Kapitalerträgen, Gruppenbesteuerung, internationale Schachtelbeteiligung, Halbsatzbesteuerung sowie die Besteuerung von Stiftungen.

■ Bessere internationale Positionierung

Schaffung eines attraktiven international kompatiblen Steuersystems durch:

- Rücknahme der erhöhten Besteuerung von Spitzengehältern über € 500.000.
- Wiederherstellung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Lizenzzahlungen.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen.
- Schaffung einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft.
- Erweiterung des Gewinnfreibetrages: neben Wohnbauleihen auch Beteiligung an neuen Wachstumsunternehmen.
- Entfall der Wertpapier-KEST für langfristige Investments.



KStR-Wartungserlässe

BMF-010216/0044-VI/6/2014 vom 22.12.2014

BMF-010216/0001-VI/6/2015 vom 02.02.2015

Eingearbeitet wurden das AbgÄG 2014, BBG 2014 und der Salzburger Steuerdialog 2013. Noch nicht berücksichtigt ist das 2. AbgÄG 2014.

■ Gruppenbesteuerung

■ Räumlicher Anwendungsbereich (Rz 1013a bis 1013e und 1094)

Ab 1.1.2015 ist für eine österreichische Unternehmensgruppe betreffend ausländische Gruppenmitglieder auf jene Körperschaften eingeschränkt, mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Ausländische Gruppenmitglieder, die in einem Staat ohne **umfassende Amtshilfe** ansässig sind, scheiden somit ab 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus. Im Erlass vom 02.02.2015 erfolgt eine Verweisanpassung in Rz 1013c betreffend die umfassende Amtshilfe lt. Info des BMF-010221/0844-VI78/2014 vom 27.1.2015.

■ Verlustverwertungsgrenze (Rz 1084 und 1084a)

Verluste eines ausländischen Gruppenmitgliedes können höchstens mit **75%** der Summe der **eigenen Einkommen** sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Unberücksichtigt gebliebene Verluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein und können in Folgejahren unter Berücksichtigung der 75% - Vortragsgrenze vom zusammengefassten Gruppenergebnis abgezogen werden.

■ Firmenwertabschreibung (Rz 1110a bis 1110c)

Noch offene Fünfzehntelabschreibungen für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können weiter abgesetzt werden, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Abschreibung beim Erwerb der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte und die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet. Wurde die Beteiligung innerhalb von 3 Jahren ab Erwerb in die Unternehmergruppe einbezogen, ist ein konkreter Nachweis für die Einpreisung in den Kaufpreis nicht erforderlich.

Bei der Anschaffung von Beteiligungen an nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Firmenwertabschreibung im Kaufpreis der ausländischen Beteiligung ihren Niederschlag fand. Für eine solche Beteiligung gibt es keine Firmenwertabschreibung.

■ Sonderausgaben in der Unternehmensgruppe (Rz 1103)

Vortragsfähige Verluste oder Spenden sind nicht vom „eigenen Einkommen“ des Gruppenträgers abzuziehen. Spenden sind mit 10% des zusammengefassten Ergebnisses der Unternehmensgruppe - unter Einbeziehung der bereits als Betriebsausgaben auf Ebene des Gruppenträgers sowie der Gruppenmitglieder berücksichtigten Spenden - begrenzt.

■ Abzugsverbote

■ Kosten bei fremdfinanzierten Beteiligungen (Rz 1252 bis 1255)

Nur Zinsen im engeren Sinne sind abzugsfähig. Nicht allerdings Geldbeschaffungs- und Nebenkosten (zB. Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren. Bankspesen, Bereitstellungsprovisionen, Haftungsentgelte, Wertsicherungsbeträge etc.).

■ Managergehälter (1266 aa bis 1266ac)

Die Abzugsverbote für Entgelte und sonstige Bezügen **über € 500.000** gelten für dieselbe Personengruppe wie im EStG. Bei verbundenen Betrieben ist eine Aliquotierung nach den tatsächlichen Aufwendungen vorzunehmen.

■ Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern (Rz 1266 ai bis 1266 bn)

Das Abzugsverbot gilt, wenn die empfangende und nutzungsberechtigte Körperschaft unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unter beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht und deren tatsächliche **Steuerbelastung weniger als 10%** beträgt.

■ Teilwertabschreibung auf Beteiligungen (Rz 1290)

Die gravierend geänderte Verwaltungsansicht bei unveränderter gesetzlicher Regelung, sollte lt. Stellungnahme der KWT erst ab der Veranlagung 2015 gelten. Betroffen sind nur Beteiligungen, deren Erträge bei der Empfängerkörperschaft steuerfrei sind.



Änderungen im nationalen und internationalen Erbrecht

BGBI I 87/2015 - ErbRÄG 2015 vom 3.6.2015

VERORDNUNG (EU) Nr. 650/2012 EuErbVO vom 4.7.2012

Die Änderungen des ErbRÄG 2015 treten am **1.1.2017**, jene der EuErbVO gem. § 750 Abs 2 ABGB ab **17.8.2015** für Verstorbene in Kraft, die an oder nach dem 17.8.2015 verstorben sind. Mit Ausnahme von Irland, Dänemark und Vereinigtes Königreich von Großbritannien, ist die EuErbVO in den EU-Mitgliedsländern verbindlich.

■ EuErbVO

■ Zuständigkeitsregel

Ab **17.8.2015** ist in Erbfällen mit internationalem Bezug bzw. Vermögen in mehreren Staaten nicht mehr das Recht der Staatsbürgerschaft, sondern das Recht jenes **EU-Staates maßgeblich**, in dem der Erblasser seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** (auf mehr als 6 Monate angelegt) hatte. Im Zweifelsfall ist eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers bis zum Todeszeitpunkt maßgeblich. Wenn er zum Todeszeitpunkt aber engere Beziehungen zum Recht eines anderen Staates hatte, ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Er kann auch im Testament das Erbrecht seiner Staatsbürgerschaft ausdrücklich festhalten, um zu vermeiden, dass unbekannte Erbrechtsregeln (zB. unerwünschte Pflichtteilsregeln, Steuer auf die Verlassenschaft insbesondere auf Grundvermögen etc.) zur Anwendung gelangen. Im Übrigen bleiben aber bestehende Testamente gültig.

■ Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

Dieses Dokument kann von der Behörde des zuständigen Mitgliedsstaates ausgestellt werden. Es dient in allen Mitgliedsstaaten als Nachweis der Rechtsstellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer mit seinem jeweiligen Anteil am Nachlass bzw. hinsichtlich der Zuweisung eines bestimmten Vermögenswertes des Nachlasses und zur Vollstreckung oder Verwaltung des Nachlasses. Es ist nur auf sechs Monate befristet, aber im Bedarfsfall verlängerbar.

■ ErbRÄG 2015

Die noch weitgehend aus der Zeit der Veröffentlichung des ABGB 1811 stammenden erbrechtlichen Regelungen werden - möglichst unter Wahrung ihres bisherigen Regelungsinhaltes - vereinfacht z.T. inhaltlich modernisiert und an die moderne Sprache angepasst.

■ Neue Terminologie

- **Erblasser** wird durch **Verstorbener** oder **letztwillig Verfügender** ersetzt.
- **Nachlassverbindlichkeiten** werden zu **Verbindlichkeiten der Verlassenschaft**.
- **Noterben** sind nun **Pflichtteilsberechtigte**.
- **Fideikommissarische Substitution** ist nun die **Ersatz- bzw. Nacherbschaft**.
- **Nachlass** ist nun **Verlassenschaft**.
- **Legatäre** sind nun **Vermächtnisnehmer**.
- **Heimfallsrecht** wird nun zur **Aneignung durch den Bund**.

■ Gesetzliches Erbrecht

- Der überlebende **Ehe-/eingetragene Partner** erbt neben Geschwistern und Großeltern künftig alles (bisher nur zwei Drittel). Unverändert aber neben Kindern und Enkelkindern ein Drittel und neben den Eltern zwei Drittel.
- **Lebensgefährten** hatten bisher aus der gesetzlichen Erbfolge keine Ansprüche. Hinterlässt der verstorbene Lebensgefährte weder Nachkommen noch Eltern, so erhält er die Verlassenschaft. Die Lebensgemeinschaft muss aber zumindest drei Jahre vor dem Tod des Erblassers bestanden haben.

■ Testament

- Das **fremdhändische Testament** wird fälschungssicherer. Die drei Testamentszeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der Verfügende die Urkunde unterschreibt. Sie müssen auf der Urkunde mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz, der auf ihre Zeugenschaft und Identität hinweist, unterschreiben (zB. „als Testamentszeuge“). Die Kenntnis des Inhaltes ist weiterhin nicht erforderlich. Als Zeugen sind Personen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ausgeschlossen. Diese Neuerungen gelten für Testamente, die nach dem 31.12.2016 verfasst werden. Alte Testamente behalten aber ihre Gültigkeit.
- Mit **Auflösung** der Ehe-/eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten werden ältere errichtete letztwillige Anordnungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Wirkung tritt bereits mit der Einleitung eines Auflösungsverfahrens durch einen der Partner ein, außer der Erblasser hat ausdrücklich das Gegenteil angeordnet. Das gilt sinngemäß bei Aufhebung der Abstammung oder Adoption.

■ Schenkung auf den Todesfall

Sie ist nach dem Tod des Geschenkgebers als Vertrag wirksam, wenn die Notariatsform eingehalten wurde. Sie ist als Passivum im Inventar zu berücksichtigen und unterliegt pflichtteilsrechtlich den Regeln über die Hinzu- und Anrechnung von Schenkung unter Lebenden.

■ Modernisierung des Pflichtteilsrechtes

Es steht nur noch den **Nachkommen** und den **Ehe-/eingetragenen Partner** zu. Für die Eltern entfällt es. Alle Formen unentgeltlicher **Zuwendungen** unter Lebenden (Schenkungen, Vorschüsse und Vorempfänge auf den Pflichtteil zu Lebzeiten des Erblassers) sind der Verlassenschaft **hinzu-zurechnen** und mit dem damaligen Wert auf den Todesfall zu valorisieren. Die betreffenden **Anrechnungen** verringern den jeweiligen Pflichtteil. Der Pflichtteil wird mit dem Tod fällig, kann aber erst ein Jahr danach eingefordert werden. Der Anspruch kann auf fünf Jahre nach dem Tod gestundet und vom Gericht auf maximal zehn Jahre verlängert werden, um etwa ein Unternehmen vor der Auflösung zu bewahren. Auch eine Leistung in Teilbeträgen wird möglich sein. Ab dem Todestag fallen die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 4% an.

■ Enterbungsgründe

Dazu zählen Straftaten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind und grobe Pflichtverletzungen aus dem Eltern-Kindverhältnis. Anstößige Lebensart entfällt. Um den Pflichtteil zu halbieren, genügt ein über einen längeren Zeitraum (zumindest 20 Jahre) fehlender Kontakt.

■ Berücksichtigung der Pflege durch Angehörige

Im Verlassenschaftsverfahren wird die Pflege, die durch Angehörige am Verstorbenen innerhalb der letzten drei Jahre erbracht wurde, erbrechtlich berücksichtigt. Damit ist auch der Beistand, um ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen, umfasst. Als Richtwert gelten zumindest 20 Stunden im Monat und die pflegenden Personen haben keine andere finanzielle Abgeltung hierfür erhalten. Diesen Angehörigen steht somit ein „Pflegevermächtnis“ zu, dessen Erfüllung der Gerichtskommissär laut Außerstreitverfahren fördert, indem er einen Einigungsversuch unternimmt. Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, sollten im Testament oder Vermächtnis die betreffenden Personen genannt und mit einem bestimmten Betrag oder Wert bedacht werden.

■ Aneignungsrecht des Bundes

Soweit eine Verlassenschaft, die sich im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen in Österreich befindet, weder auf einen durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer noch auf eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe übergeht, hat der Bund das Recht, sie sich anzueignen, auch wenn sich die Erbfolge nicht nach österreichischem Recht richtet. Diese Bestimmung gilt gem. § 750 Abs 2 ABGB bereits **ab 17.8.2015**, dem Geltungsbeginn der EuErbVO.

■ Vollziehung der EuErbVO in Österreich

Das **Europäische Nachlasszeugnis** ist gemäß § 181a Außerstreitgesetz auszustellen.

■ Online-Daten im Todesfall

Der Modernisierungsschub bei der Novellierung reichte aber leider nicht dazu, auch die Nachfolge bei auf Internetplattformen lagernden Daten der neuen Kulturtechnik 4.0 (IT-Bereich) im Gesetz zu regeln. Bereits in der KI September 2014 wurde unter „Arten von Testamenten und digitales Erben“ zu diesem Thema berichtet. Im digitalen Nachlass - nunmehr der „Verlassenschaft“ - befinden sich Dokumente möglicherweise nur in digitaler Form und ein oft nicht unwesentlicher Teil der digitalen Identität des Verstorbenen wie zB. Online-Banking, Depotauszüge, soziale Netzwerke, E-Mail-Konten, Mitgliedschaften etc. Für den Umgang mit diesen Daten bieten sich 4 Möglichkeiten an: Erhaltung, Löschung, Archivierung und Übertragung auf den Erben. Für das Prozedere in den diversen Onlinediensten sei auf die Broschüre „Digitaler Nachlass, März 2015“ bei **ISPA (Internet Service Providers Austria)** verwiesen. Darin sind auch die verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten angeführt. Das Erbrecht ist ja in fast allen Staaten der Erde unterschiedlich und erst recht problematisch, wenn mehrere Staaten betroffen sind, was nun seit 17.8.2015 in der Union - mit wenigen Ausnahmen - durch die EuErbVO ja gemildert ist.

Als erster Schritt zur Vorsorge ist von Zeit zu Zeit eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Je konkreter festgelegt wird, was mit der digitalen Verlassenschaft geschehen soll, desto selbstbestimmter ist dessen Schicksal nach dem Tod des Verstorbenen. Wichtig sind die Zugangsdaten und den Hinterbliebenen muss der Aufbewahrungsort bekannt und zugänglich sein. Es ist eine entsprechende Regelung im Testament zu empfehlen, wobei die Person mit Zugangsberechtigung anzuführen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass es Onlinedienste mit standardisiertem Prozedere zur und ohne Nachlassregelungen gibt (Linkliste zur Broschüre von ISPA).

Abermalige Änderung für die KEST- (Direkt) Vorschreibung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Laut VwGH 28.5.2015, Ro 2014/15/0046 und Klarstellung in § 95 Abs 4 EStG idF StRefG 2015/2016 ist - entgegen der Info des BMF vom 30.3.2015 (KI Juni 2015 S 4) wonach die KEST bei verdeckter Gewinnausschüttung dem Empfänger der Kapitalerträge nur ausnahmsweise direkt vorzuschreiben sei, wenn die Haftung der abzugspflichtigen Gesellschaft nicht durchsetzbar ist - nun grundsätzlich - wie bisher - **der abzugspflichtigen Gesellschaft die KEST vorzuschreiben.**

Am Regressanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Abgabenschuldner ändert sich dadurch nichts. Bestehen bleibt auch die Problematik betreffend Anspruchszinsen, da durch einen Haftungsbescheid keine Anspruchsverzinsung ausgelöst wird.

Teilpension ab 2016 – als erweiterte Altersteilzeit für Männer

BGBI I 106/2015 vom 13.8.2015 Änderung des AIVG

Ab 2016 besteht die Möglichkeit, dass Männer mit Anspruch auf Korridorpension ab dem 62. Lebensjahr bei reduzierter Arbeitszeit (um 40 bis 60%) bis zur Regelpension weiter tätig bleiben können. Den Arbeitgebern werden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und die höheren SV-Beiträge abgegolten. Der maximale geförderte Zeitraum beträgt fünf Jahre. Für Frauen kommt diese Leistung erst dann zur Anwendung, bis ihr Pensionsantrittsalter betreffend die Korridorpension an jenes der Männer herangeführt worden ist. Das Anfallsalter für die Alterspension bei Frauen liegt nämlich noch bis 2028 unter 62 Jahren.

Aktueller Stand zur SV-Beitragspflicht von Gewinnausschüttungen bei GmbH

Wie bereits in der KI Juni 2015 berichtet wurde, sind laut Rechtsansicht der SVA neben den Einkünften als Geschäftsführer auch Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sv-beitragspflichtig. In letzter Zeit wurden von der SVA hierzu Fragebögen ausgesandt und unter Berufung auf § 25 Abs 1 letzter Satz GSVG Gewinnausschüttungsbeschlüsse eingefordert. (Gesetzestext: *Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung*). Soweit die Gewinnausschüttungsbeschlüsse bekannt gegeben worden sind, wurden Beitragsforderungen erlassen. Berufungen gegen derartige angeforderte Bescheide werden laut SVA derzeit aber nicht bearbeitet. Es wird empfohlen gegen diese erhöhten Beitragsvorschriften jedenfalls Stundungsansuchen einzureichen. Es laufen derzeit Verhandlungen zu diesem Thema und es ist damit zu rechnen, für die Vergangenheit eine entsprechende Lösung zu finden. Wie berichtet soll angeblich das Formular **Ka 1** (Kapitalertragsteuer-Anmeldung) angepasst werden. Das Datum hierfür ist aber noch offen. Möglicherweise kommt es zu einer Toleranzregelung, wonach die Beitragspflicht erst für Ausschüttungen nach diesem Termin gelten soll.

Voraussichtliche SV-Werte 2016

	2015 EURO	2016 EURO
Aufwertungsanzahl	1,027	1,024
Geringfügigkeitsgrenzen		
täglich *	31,17	31,92
monatlich	405,98	415,72
jährlich	4.871,64	4.988,64
DGA Pauschbetrag	608,97	623,58
Höchstbeitragsgrundlagen		
täglich**	155,00	162,00
monatlich	4.650,00	4.860,00
jährlich für SZ bei echten und freien DN	9.300,00	9.720,00
monatlich bei freien DN ohne SZ	5.425,00	5.670,00
Auflösungsabgabe	118,00	121,00
E-Card Service-Entgelt Fällig 15.11.2015 für 2016	10,85	

* entfällt ab 2017.

** ab 2016 Aufwertungsanzahl zuzüglich 3 EURO aufgerundet (§108 Abs 3 ASVG).



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Neues Bilanzstrafrecht, Untreue und andere neue Delikte im Strafgesetzbuch
- Steuersparcheckliste 2015



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.